



Verfügung vom: 23. Okt. 2009

B2

Gemeinde Wangen - Brüttsellen

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Zürichstrasse (Route 1)**

Abschnitt proj. Stationsstrasse bis Lindenbuckstrasse

Baulinien. Mit DV Nr. 5001/2009 wurden an der Zürichstrasse (Route 1) Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 5574 mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Baulinien auf dem rekurrentischen Grundstück an der bisherigen Lage in einem Abstand von rund 4,5 m zur Grundstücksgrenze zu belassen. Im Übrigen ist die Festsetzungsvorlage (Bestätigung der Staatskanzlei vom 18. September 2009) in Rechtskraft erwachsen.

Ein Ausbauprojekt der Zürichstrasse sah zum Zeitpunkt der Festsetzung im Gegensatz zu heute auch noch eine zusätzliche Busspur bis zur Lindenbuckstrasse vor. Deshalb wurde eine Verkehrsbaulinie von 12,0 m ab Grenze als erforderlich erachtet. In der Zwischenzeit wurde das Ausbauprojekt im rekurrentischen Bereich reduziert. Daher ist heute zur Sicherung des Strassenausbaus im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 5574 eine Verkehrsbaulinie von 9,0 m ab Grenze ausreichend. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4470 muss in der Folge der Baulinienverlauf ebenfalls entsprechend angeglichen werden.

Die Festsetzung DV Nr. 5001/2009 wird daher teilweise in Wiedererwägung gezogen. Die an der Zürichstrasse (Route 1), Abschnitt projektierte Stationsstrasse bis Lindenbuckstrasse, bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1573/1952 werden vollständig aufgehoben und in einem Abstand von 9,0 m ab der Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 5574 sowie einem Abstand von 9,0 – 12,0 m ab der Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 4470 neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5001/2009 werden die mit RRB Nr. 1573/1952 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Zürichstrasse (Route 1), Abschnitt

proj. Stationsstrasse bis Lindenbuckstrasse, vollständig aufgehoben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.

- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wangen - Brüttisellen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wangen - Brüttisellen wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wangen - Brüttisellen wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5001/2009 mit Verfügung Nr. vom an der Zürichstrasse (Route 1) in der Gemeinde Wangen - Brüttisellen, Abschnitt proj. Stationsstrasse bis Lindenbuckstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss ;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:**Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:**

- Gemeinderat Wangen - Brüttisellen, Gemeindeverwaltung, 8306 Brüttisellen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Geser Partner AG, Gsellhof, 8306 Brüttisellen

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

RL

Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 16. DEZ. 2009
Staatskanzlei, Rechtsdienst

[Handwritten signature]